



---

# Abfallreglement

---

Vom Gemeinderat erlassen am:

02. Oktober 2012

In Kraft ab:

01. Januar 2013

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>, die Technische Verordnung über Abfälle<sup>2</sup>, Art. 44 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung<sup>3</sup>, Art. 3 ff. des Gemeindegesetzes<sup>4</sup>, und Art. 33 Gemeindeordnung folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Geltungsbereich

Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Gommiswald.

Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### Art. 2

Vollzug

Für den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann den Vollzug einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden bleiben vorbehalten.

### Art. 3

Abfallarten,  
Definitionen

**Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

- a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

**Industrieabfälle oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

---

1 SR 814.01  
2 SR 814.600  
3 sGS 752.1  
4 sGS 151.2

**Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen<sup>5</sup> als Sonderabfälle bezeichnet sind.

#### Art. 4

Aufgaben  
der Gemeinde

Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Sie fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren.

Sie richtet Sammelstellen für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch.

Sie informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht;
- b) Sammelrouten;
- c) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- d) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;
- e) weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten.

#### Art. 5

Pflichten der Abfallinhaber-  
innen und -inhaber

**Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut** müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden.

**Separatabfälle** sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.

**Sonderabfälle aus Haushalten** müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.

**Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

**Industrie- oder Betriebsabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfahren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates übergeben werden.

**Elektrische und elektronische Geräte** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

#### Art. 6

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

---

<sup>5</sup> SR 814.610.1

## II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

### Art. 7

Hauskehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal

In Aussengebieten kann ein anderer Turnus festgelegt werden.

Fällt die ordentliche Kehrlichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird sie in der Regel verlegt. Umstellungen der Abfuhrtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.

### Art. 8

Separatabfahren und -sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushalten Separatabfahren oder Sammelstellen an:

- Kompostierbare Abfälle (Grüngut)
- Altpapier
- Glas
- Metalle
- Textilien

Der Gemeinderat kann weitere Angebote festlegen. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Bevölkerung.

### Art. 9

Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder;
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile;
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe;

### Art. 10

Berechtigung

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Ent-

sorgungseinrichtungen entsorgt werden.

#### **Art. 11**

Bereitstellung

Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen.

Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden. In den Wintermonaten ist insbesondere auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen.

Kehricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen.

Die Sammelroute wird vom Gemeinderat festgelegt.

Ist der Zugang behindert, ist Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

#### **Art. 12**

Kehrichtgebinde

Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke enthalten
- gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke

Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtgebinde ist Sache der Kehrichtverursacher und -verursacherinnen bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

#### **Art. 13**

Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen und mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

Die Masse von 150x60x40 cm sowie das Gewicht von 30 kg dürfen nicht überschritten werden.

Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

#### **Art. 14**

Grünabfuhr

Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

**Art. 15**

Weitere Abfälle

Altpapier ist getrennt und gebündelt bereitzustellen.

In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich der Vergärung zuzuführen.

**III. Finanzierung****1. Allgemeines****Art. 16**

Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung<sup>6</sup> geführt.

**2. Gebühren****Art. 17**

Kostendeckung

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumenabhängigen Gebühr und der Grundgebühr.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

**Art. 18**

Gebührenerhebung

Die volumenabhängige Gebühr deckt die Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Littering, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Gewerbebetrieb.

**Art. 19**

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die am 01. Januar des laufenden Jahres rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.

**Art. 20**

Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

---

<sup>6</sup> Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

**Art. 21**

Fälligkeit

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 22**

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>7</sup>

**Art. 23**

Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-<sup>8</sup> und des Gewässerschutzgesetzes.<sup>9</sup>

Das Strafverfahren richtet sich nach dem der schweizerischen Strafprozessordnung<sup>10</sup>.

**Art. 24**Aufhebung bisherigem  
Rechts

Das Abfallreglement der Gemeinde Gommiswald vom 17. August 1993 wird aufgehoben.

Das Abfallreglement der Gemeinde Ernetswil vom 14. Juni 1993 wird aufgehoben.

Das Abfallreglement der Gemeinde Rieden vom 11. Mai 1995 wird aufgehoben.

**Art. 25**

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2013 angewendet.

**Art. 26**Fakultatives  
Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

---

7 SGS 951.1

8 SR 814.01

9 SR 814.20

10 SR 312.0

### **Genehmigungsvermerke**

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 02. Oktober 2012 erlassen.

### **Gemeinderat Gommiswald**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Göldi

Rolf Thoma

Fakultatives  
Referendum

Vom 22. Oktober 2012 bis 30. November 2012 dem fakultativen Referendum unterstellt.